



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1996	Nummer 37
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	8. 5. 1996	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vereinbarung über die Bildung und das Verfahren der Großgeräteausschüsse	914
2010	29. 4. 1996	Verwaltungsverordnung des Justizministeriums über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VerwVO VwVG NW -	914
236		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 21. 3. 1996 (MBL. NW. S. 607); Wärmebedarfsausweise bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen	915
2370	30. 4. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/1996)	915
7129	3. 5. 1996	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport Durchführung der Smog-Verordnung	915

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
15. 5. 1996	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Albanien, Essen	916
	Landschaftsverband Rheinland	
8. 5. 1996	Bek. - Jahresabschlüsse 1993 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäschereien	916
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1996	919
	Nr. 9 v. 1. 5. 1996	919
	Nr. 10 v. 15. 5. 1996	920

2000

I.
Vereinbarung
über die Bildung und das Verfahren
der Großgeräteausschüsse

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 8. 5. 1996 -
V C 1 - 5701.262

I.

Meine Bek. v. 1. 3. 1990 (SMBL. NW. 2000) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Absätze 1, 2 und 5 wie folgt gefaßt:

„(1) Im Großgeräteausschuß werden Abgrenzung, Bedarf, Standorte der medizinisch-technischen Großgeräte und Mitnutzung durch Dritte unter Berücksichtigung des § 10 KHG und 122 SGB V sowie der Abstimmungskriterien für die Großgeräteausschüsse Rheinland und Westfalen-Lippe nach § 122 SGB V abgestimmt. Der Großgeräteausschuß wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig. Antragsberechtigt insoweit sind die vertragsschließenden Parteien, darüber hinaus für Standorte von medizinisch-technischen Großgeräten auch der zuständige Landesausschuß nach § 90 SGB V und die zuständige Landesbehörde nach § 10 KHG.“

„(2) Anträge von Vertragsärzten bzw. Krankenhäusern auf Anschaffung, Nutzung oder Mitnutzung medizinisch-technischer Großgeräte sind zu begründen und an den Großgeräteausschuß zu richten. Dabei werden die Anträge von Krankenhäusern von der zuständigen Landesbehörde nach § 10 KHG mit einer Stellungnahme versehen und dem Großgeräteausschuß zugeleitet.“

„(3) Der Großgeräteausschuß teilt seine Entscheidung dem Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen sowie der zuständigen Landesbehörde nach § 10 KHG mit. Die im Großgeräteausschuß vertretenen Organisationen (§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung) werden durch die in den Großgeräteausschuß entsandten Vertreter entsprechend informiert.“

2. In § 11 Abs. 3 wird die Zahl „80 000“ durch „103 000“ ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

- MBl. NW. 1996 S. 914.

2010

Verwaltungsverordnung
des Justizministeriums über die
Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern
nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
- VerwVO VwVG NW -

v. 29. 4. 1996 - 3741 - I B.1

Aufgrund des § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987) - SGV. NW. 2010 -, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kul-

tur und Sport, dem Ministerium für Bauen und Wohnen sowie dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

§ 1

Gerichtsvollzieher können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die nach § 2 VwVG NW zuständigen Vollstreckungsbehörden zur Ausführung des Zwangsverfahrens wegen Geldforderungen in Anspruch genommen werden, soweit es sich um die in der Anlage aufgeführten Angelegenheiten bestimmter Vollstreckungsgläubiger handelt.

Anlage

§ 2

Von der Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers nach § 1 dieser Verordnung ist abzusehen, wenn der auftraggebenden Vollstreckungsbehörde eigene Vollziehungsbeamte zur Verfügung stehen, es sei denn, daß nach Lage des Einzelfalles die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers den Vorzug verdient.

§ 3

Gerichtsvollzieher, die nach § 1 dieser Verordnung tätig werden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen sachlich den Weisungen der auftraggebenden Vollstreckungsbehörde unterworfen. Das dabei anzuwendende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierfür geltenden Kostenvorschriften. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche, mit Dienstsiegel versehene Auftrag der Vollstreckungsbehörde.

§ 4

Kosten (Gebühren und Auslagen) des Gerichtsvollziehers, die nicht gemäß § 788 ZPO vom Vollstreckungsschuldner eingezogen werden können, sind vom Vollstreckungsgläubiger zu erstatten, soweit dieser nicht nach § 8 GvKostG von der Zahlung der Kosten befreit ist.

§ 5

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verwaltungsverordnung vom 18. Januar 1960 (SMBL. NW. 2010) aufgehoben.

Anlage

zu § 1 VerwVO VwVG NW

Verzeichnis der Vollstreckungsgläubiger
und Angelegenheiten (§ 1)

1. Das Land wegen der ihm zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art, soweit sie durch die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen, die Oberbergamtskasse, die Amtskasse des Präsidenten des Landtags, die Amtskasse für die Dienststellen der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Landesversorgungsamt, die Hochschulkassen oder die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern begetrieben werden;
2. die Länder wegen der ihnen zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art (mit Ausnahme von Steuerforderungen und Geldforderungen der Justizverwaltung), soweit sie im Wege der Amtshilfe von den Regierungshauptkassen begetrieben werden;
3. die der Aufsicht des Landes unterstehenden Wasser- und Bodenverbände wegen auf Gesetz oder Satzung beruhender Forderungen;
4. der Landesverband Lippe wegen der ihm zustehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen, soweit sie durch die Regierungshauptkasse Detmold begetrieben werden;
5. die Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch

- Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187), wegen Forderungen, die durch Festsetzungen und Entscheidungen der Spruchstellen für Flurbereinigung, des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen und der Ämter für Agrarordnung entstanden sind, sowie wegen Beitrags-, Ausgleichs-, Kosten- und Voranschufforderungen;
6. die Medizinischen Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bochum, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität - Gesamthochschule - Essen, der Universität Köln und der Universität Münster wegen der ihnen zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art;
7. das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen wegen der ihm zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art;
9. die Deutsche Post Wohnen GmbH, Pützchens Chaussee 137, 53229 Bonn, im Rahmen der Beleihungsvereinbarung vom 7. März 1995/15. Februar 1995 über die Festsetzung und Erhebung der Fehlbelegungsabgabe im Postbereich (GV. NW. S. 471), soweit die Fehlbelegungsabgabe durch die Regierungshauptkassen beigegeben wird.

- MBL. NW. 1996 S. 914..

236

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 21. 3. 1996 (MBL. NW. S. 607)

**Wärmebedarfsausweise bei der Durchführung
von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen**

In der letzten Zeile des zweiten Absatzes ist das Wort
„Maßnahmen“ durch das Wort „Maßgabe“ zu ersetzen.

- MBL. NW. 1996 S. 915.

2370

**Gewährung von Aufwendungszuschüssen
zur Mietpreisbegrenzung
im öffentlich geförderten Wohnungsbau
(Härteausgleich 1993/1996)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 30. 4. 1996 - IV A 4 - 2020 - 484/96

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 10. Mai 1993 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Zahl „1993/96“ durch die Zahl „1993/97“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 wird die Zahl „1993/96“ durch die Zahl „1993/97“ und die Zahl „1996“ durch die Zahl „1997“ ersetzt.
3. In Nummer 3.1 Satz 1 werden der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „jedoch für den Zeitraum ab 1. Juli 1996 nur in Höhe der Hälfte des Betrages.“
4. Die Nummern 3.11 und 3.12 werden gestrichen.
5. Nummer 3.3 wird wie folgt neu gefaßt:
3.3 entfallen.
6. In Nummer 3.42 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3.43 gestrichen.
7. In Nummer 4.1 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „1997“ ersetzt.
8. In Nummer 4.3 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „1997“ ersetzt.
9. In Nummer 5.62 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „1997“ ersetzt.

10. In Nummer 5.7 werden die Worte „oder der Vorauszahlung auf die Betriebskostenumlage“ gestrichen.
11. In Nummer 5.8 wird die Zahl „1993/96“ durch die Zahl „1993/97“ ersetzt.
12. In Nummer 5.9 wird die Zahl „1993/96“ durch die Zahl „1993/97“ und die Zahl „1996“ durch die Zahl „1997“ ersetzt.
13. In Nummer 6.2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
14. In Nummer 6.3 wird die Zahl „1993/96“ durch die Zahl „1993/97“ ersetzt.
15. In Nummer 6.61 wird die Zahl „1993/96“ durch die Zahl „1993/97“ ersetzt.
16. In Nummer 6.8 werden die Zahlen „1993/96“ durch die Zahlen „1993/97“ ersetzt.
17. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „1. Oktober 1994“ durch das Datum „1. Juli 1996“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „1. Mai 1993“ durch die Worte „1. Oktober 1994“ und die Zahl „1996“ durch die Zahl „1997“ ersetzt.

- MBL. NW. 1996 S. 915.

7129

Durchführung der Smog-Verordnung

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V A 3 - 8817.13 (V Nr. 1/96) -,
d. Innenministeriums - I B 6/95.10.14 -, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 4 - 8265.5 -,
d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 733 - 73-01/1 -
u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport - I B 4 - 4282-1 -
v. 3. 5. 1996

Der Gem. RdErl. v. 21. 11. 1986 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I. Satz 5 wird die Angabe „2. Februar 1993 (GV. NW. S. 82)“ durch die Angabe „16. August 1994 (GV. NW. S. 704)“ ersetzt.
2. Abschnitt II. wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe e) Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Abs. 5 werden die Wörter „5,- DM nach Tarifstelle 30.5“ durch die Wörter „10,- DM nach Tarifstelle 15 a.5.1“ und die Wörter „18. Januar 1994 (GV. NW. S. 46)“ durch die Wörter „5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1208)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.3 Buchstabe a) Satz 1 wird die Bezeichnung „Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstr. 127-131, 40225 Düsseldorf“ durch die Bezeichnung „Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5.3 Buchstabe c) Satz 1 wird jeweils die Angabe „15 a.5.1“ durch die Angabe „15 a.5.2“ ersetzt.
 - e) In Nummer 8.2.2 Abs. 6 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr“ ersetzt.
3. Abschnitt III. erhält folgende Fassung:
Für den Smog-Fall wird ein Smogwarndienstausschuß eingerichtet.

Der Smogwarndienstausschuß besteht aus den Mitgliedern des SMOG-Stabes und den Vertretern

- a) der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster,
 - b) des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen,
 - c) des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen,
 - d) des Wetteramtes Essen,
 - e) des Medizinischen Instituts für Umwelthygiene an der Universität Düsseldorf,
- sowie
- f) 3 Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,
 - g) 3 Vertretern der Fachorganisation der durch die Maßnahmen hauptsächlich betroffenen Industrie,
 - h) 3 Vertretern der Gewerkschaften,
 - i) 2 Vertretern von Umweltschutzvereinigungen,
 - j) 2 Vertretern der Verkehrsverbünde des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Mitglieder des Smogwarndienstausschusses unter f) bis j) werden vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestellt.

- MBl. NW. 1996 S. 915.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsul der Republik Albanien, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 15. 5. 1996 - II B 5 - 401.2 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Albanien in Essen zugestimmt und Herrn Peter Reuschenbach am 7. 5. 1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 45133 Essen, Alfredstraße 293
Telefon: (0201) 41974
Telefax: (0201) 272818
Sprechzeit: Mo, Mi und Fr 9.00-12.00 Uhr.

- MBl. NW. 1996 S. 916.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 1993 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäschereien

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 8. 5. 1996

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 19. Januar 1995 den Jahresabschluß 1993 der Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen, Orthopädie Viersen und der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1. Zuführung zur freien Rücklage:

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1993 der Rheinischen Landeskliniken

Bonn	in Höhe von DM 164 335,40
Düren	in Höhe von DM 70 022,71
Düsseldorf	in Höhe von DM 137 711,23
Essen	in Höhe von DM 61 566,51
Köln	in Höhe von DM 227 789,08
Mönchengladbach	in Höhe von DM 18 896,98
Viersen	in Höhe von DM 128 180,65
Orthopädie Viersen	in Höhe von DM 40 592,32

wird der freien Rücklage zugeführt.

2. Vortrag des Bilanzgewinnes:

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1993 der Krankenhauszentralwäschereien in Höhe von DM 128 842,23 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Auflösung des Gewinnvortrages:

Der Gewinnvortrag zum 1. 1. 1993 der Rheinischen Landeskliniken
Essen in Höhe von DM 103 666,22
Mönchengladbach in Höhe von DM 3 989,29
wird der freien Rücklage zugeführt.

4. Kürzung des Verlustvortrages:

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1993 der Rheinischen Landesklinik
Langenfeld in Höhe von DM 25 895,38
wird verwendet zur Kürzung des Verlustvortrages.

5. Auflösung des Gewinnvortrages:

Der Verlust zum 31. 12. 1993 der Rheinischen Landesklinik
Bedburg-Hau in Höhe von DM 374 725,59
wird mit einem Teilbetrag in Höhe von DM 217 442,27 durch Auflösung des Gewinnvortrages ausgeglichen.

6. Vortrag des Bilanzverlustes:

Der verbleibende Rest-Verlust zum 31. 12. 1993 der Rheinischen Landesklinik
Bedburg-Hau in Höhe von DM 157 283,32
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes bei der Bezirksregierung Düsseldorf über die Jahresabschlußprüfung wird wie folgt wiedergegeben:

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Bedburg-Hau zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 25. 8. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf

gez. Wentzler

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Bonn zum 31. 12. 1993 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. R. Harzem GmbH (Gummersbach)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 25. 8. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Düren zum 31. 12. 1993
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Knabe, Stahlschmidt, Dr. R. Harzem GmbH
(Gummersbach)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 25. 8. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf
zum 31. 12. 1993
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirotg GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 25. 3. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
In Vertretung
gez. Loyer

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Essen
zum 31. 12. 1993
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirotg Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 11. 10. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Köln-Merheim zum 31. 12. 1993
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirotg Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 11. 10. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Langenfeld zum 31. 12. 1993
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirotg Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaft-

lichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben."

Düsseldorf, den 20. 10. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
der Rhein. Landesklinik Mönchengladbach
zum 31. 12. 1993
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirog GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 23. 1. 1996

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
der Rhein. Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1993
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirog GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
der Rhein. Orthop. Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1993
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirog GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. 8. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses
der Krankenhauszentralwäschereien des LVR
zum 31. 12. 1993
beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirotg Treuhand GmbH (Köln)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 25. 8. 1995

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
der Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Wentzler

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Hermann-Pünder-Straße 1, Zimmer 6029, eingesehen werden.

Köln, den 8. 5. 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NW. 1996 S. 916.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. BGB §§ 276, 675. - Hat ein Anwalt frühzeitig auf den drohenden Eintritt der Verjährung hingewiesen, so kommt ein gegen ihn gerichteter Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Beratung nur dann in Betracht, wenn ihm ein ausdrücklicher Auftrag zur Erhebung einer die Verjährung unterbrechenden Klage erteilt worden ist.	
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	85	OLG Düsseldorf vom 7. Dezember 1995 - 10 U 172/93	94
Bekanntmachungen	89	4. HWiG § 1 I Nr. 1, § 6. - Der Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, der als Sicherheit für die Verbindlichkeiten der GmbH eine Bürgschaft gibt, genießt nicht den Schutz des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften.	
Personalnachrichten	89	OLG Köln vom 15. Dezember 1995 - 3 U 241/94	94
Ausschreibungen	91	Strafrecht	
Gesetzgebungsübersicht	91	StPO § 121 I; PsychKG NW § 10 I. - Bei der Berechnung der Sechs-Monatsfrist des § 121 I StPO bleibt der Zeitraum unberücksichtigt, in dem der Haftbefehl deshalb nicht vollzogen wurde, weil der Beschuldigte nach § 10 I PsychKG NW in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht war.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 25. Januar 1996 - 1 Ws 35/96	95
Zivilrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	96
1. HGB §§ 1, 25. - Eine analoge Anwendung von § 25 HGB auf nicht- oder minderkaufmännische Unternehmen kommt nur in Betracht, wenn das Unternehmen zumindest in seinem wesentlichen Kern fortgeführt wird.			
OLG Köln vom 1. Dezember 1995 - 3 U 34/95	92		
2. BGB § 1612 II Satz 2. - Versuchen Eltern die Generationskonflikte mit dem in ihrem Haushalt lebenden volljährigen Kind in mehr als nur einem einmaligen Ausnahmefall mittels Gewalttätigkeiten zu lösen und zeigen sie dadurch, daß sie das Selbstbestimmungsrecht ihres erwachsenen Kindes nicht zu achten bereit sind, rechtfertigt dies die Ersetzung des elterlichen Bestimmungsrechts hinsichtlich der Form der Unterhaltsgewährung.			
OLG Köln vom 6. Dezember 1995 - 16 Wx 130/95	93		

- MBl. NW. 1996 S. 919.

Nr. 9 v. 1. 5. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Personalnachrichten	106
Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden	97		
Verwaltungsanordnung über die Organisation der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel	105	Ausschreibungen	107

- MBl. NW. 1996 S. 919.

Nr. 10 v. 15. 5. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen	109	anstandungsmöglichkeit des § 238 II StPO Gebrauch zu machen. Unterbleibt eine solche Beanstandung, so wird das Rügerecht grundsätzlich verwirkt.	
Bekanntmachungen	110	OLG Düsseldorf vom 10. Januar 1996 – 5 Ss 462/95 – 1/96 I	117
Personalnachrichten	111	3. StGB § 164. – Die für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes der falschen Verdächtigung erforderliche Absicht des Täters ist nur gegeben, wenn dieser die Herbeiführung eines behördlichen Verfahrens oder anderer behördlicher Maßnahmen gegen den Verdächtigen bezweckt oder wenn er sicher weiß, daß ein behördliches Tätigwerden die notwendige Folge seiner Handlung ist. Daß der Täter diese Absicht hat, kann nicht ohne weiteres daraus hergeleitet werden, daß ein der Geschwindigkeitsüberschreitung beschuldigter Fahrzeugführer in dem ihm übersandten Anhörungsbogen den Namen und die genaue Anschrift einer in England wohnenden Person angibt und zugleich wahrheitswidrig erklärt, diese habe zur Tatzeit das Fahrzeug geführt.	
Ausschreibungen	114	OLG Düsseldorf vom 9. Februar 1996 – 5 Ss 460/95 – 5/96 I	117
Gesetzgebungsübersicht	115		
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		1. ZPO § 104 II Satz 3; BRAGO § 25 II; UStG § 15 I. – Nach der Neufassung des § 104 II ZPO reicht für die Erstattungsfähigkeit der auf die Rechtsanwaltsgebühren entfallenden Umsatzsteueranteile die Erklärung des Antragstellers, daß er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann. Im Festsetzungsverfahren ist nicht die Richtigkeit dieser Erklärung zu prüfen.	
ZPO §§ 254, 301. – Es ist zulässig, neben einer Auskunftsklage als erster Stufe einer Stufenklage zugleich in einer Leistungsklage einen Betrag zu beziffern, den der Kläger jedenfalls glaubt beanspruchen zu können. Ob es sich der Sache nach insgesamt, also unter Einschluß des Zahlungsantrags, um eine Stufenklage handelt, bleibt offen. – Die bezifferte Leistungsklage darf nicht durch Teilurteil abgewiesen werden, solange nicht über die Auskunftsklage entschieden ist.		OLG Düsseldorf vom 25. Januar 1996 – 10 W 3/96	118
OLG Köln vom 22. Dezember 1995 – 19 U 33/95	116	2. GKG § 16. – Bei der Streitwertberechnung nach § 16 GKG für eine Räumungsklage sind Miet- (Pacht-) Nebenkosten nicht zu berücksichtigen.	
Strafrecht		OLG Köln vom 9. Februar 1996 – 19 W 1/96	119
1. EMRK Artikel 5 IV; StGB § 67 e; StPO § 140 II. – Im Überprüfungsverfahren nach § 67 e StGB ist im Hinblick auf Artikel 5 IV EMRK dem Untergebrachten jedenfalls dann regelmäßig ein Verteidiger in entsprechender Anwendung von § 140 II StPO zu bestellen, wenn die Unterbringung wegen Straftaten angeordnet worden ist, für die der Untergebrachte wegen einer Geisteskrankheit nicht verantwortlich gemacht werden kann.		Hinweise auf Neuerscheinungen	120
OLG Düsseldorf vom 7. November 1995 – 4 Ws 267/95	116		
2. StPO § 61 Nr. 5, § 238 II. – Auch gegenüber Anordnungen des Strafrichters – hier: Nichtvereidigung eines Zeugen nach § 61 Nr. 5 StPO – ist grundsätzlich zunächst von der Be-			

– MBl. NW. 1996 S. 920.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569